

R AUS 01/24 Bescheid zum Antrag auf Ausnahme von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte gem. § 58a EIWOG 2010 (unverbindliche öffentliche Fassung)

Regulatory Sandbox - Systemnutzungsentgelte

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Fuchs, LL.M., Mag.^a Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag der 4ward Energy Research GmbH in der Sitzung am 26. Juni 2024 gemäß § 12 Abs 1 Z 8 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 58a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023, beschlossen:

I. Spruch

1. Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Entgeltkomponente Netznutzungsentgelt für das gesamte Projekt Reallabor im Netz wird stattgegeben.
2. Abweichend von § 52 Abs 1 EIWOG 2010 und § 5 Abs 1 und 1a Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018, BGBl. Nr. II 398/2017 (SNE-V 2018), wird für die in der Beilage angeführten Zählpunkte das Netznutzungsentgelt wie folgt festgelegt:
 - 2.1 Der Arbeitspreis für Entnehmer beträgt 3,9 Cent pro kWh. Der Arbeitspreis für Einspeiser beträgt 2 Cent pro kWh.
 - 2.2 Der Leistungspreis für Entnehmer beträgt 70 Cent pro kW. Der Leistungspreis für Einspeiser beträgt 50 Cent pro kW. Der Leistungspreis wird ausschließlich in den in der folgenden Tabelle dargestellten Zeiträumen verrechnet und nur dann, wenn die in der Beilage in den Spalten mit der Bezeichnung „Schwellenwert Bezug [kW]“ und

„Schwellenwert Einspeisung [kW]“ genannten Leistungs-Schwellenwerte in der jeweiligen Viertelstunde überschritten werden:

Zeitraum Leistungspreis Entnehmer	18 bis 20 Uhr
Zeitraum Leistungspreis Einspeiser	11 bis 15 Uhr

Die Verrechnung des Leistungspreises erfolgt pro Zählpunkt für jede Viertelstunde innerhalb der angeführten Zeiträume, wobei die Differenz zwischen dem Leistungsschwellenwert und der Leistung pro Viertelstunde als Basis für die Verrechnung herangezogen wird. Liegt die Leistung pro Viertelstunde unterhalb des Leistungsschwellenwertes, erfolgt keine Verrechnung des Leistungspreises.

Die Beilage bildet einen Bestandteil dieses Bescheids.

- 2.3** Ergeben sich am Ende einer Abrechnungsperiode pro Netzbenutzer in Summe höhere Systemnutzungsentgelte im Vergleich zu einer Abrechnung nach der Verordnung gem. § 49 EIWOG 2010, wird dem Netzbenutzer diese Differenz gutgeschrieben.
- 3.** Die Ausnahme wird für einen Zeitraum von 1. Juli 2024 bis 1. Dezember 2025 erteilt.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Anbringen vom 7. Mai 2024 beantragte die 4ward Energy Research GmbH (in der Folge: Antragstellerin) unter Bezugnahme auf § 58a EIWOG 2010 eine Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für das gesamte Projekt Reallabor im Netz (in der Folge: Projekt). Statt dem Netznutzungsentgelt gemäß § 52 Abs 1 EIWOG 2010 und § 5 Abs 1 und 1a SNE-V 2018 soll dabei eine abweichende Systematik für die Berechnung der leistungs- und arbeitsabhängigen Netznutzungsentgeltkomponenten zur Anwendung kommen.

Mit dem Anbringen legte die Antragstellerin die folgenden Beilagen zu ihrem Antrag vor: ./1 Förderungsvertrag (FFG), ./2 Projektbeschreibung für das Förderansuchen des Programms „Energie.Frei.Raum“, ./3 Beschreibung der untersuchten Netzentgeltmodelle.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Im Rahmen des Projekts plant das Projektkonsortium, bestehend aus der Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen (KWG), Peter Muckenhuber Consulting, der AIT Austrian Institute of Technology GmbH und der Energy Services Handels- und Dienstleistungs GesmbH gem. Projektzielbeschreibung, abweichend vom bestehenden Netznutzungsentgelt gem. SNE-V 2018, einen neuen Netztarif im Netzgebiet der KWG zu erproben und daraus Erkenntnisse abzuleiten und zu publizieren. Es wird etwa das Ziel verfolgt, ein Netztarifmodell zu erproben, das den neuen Anforderungen der Energiewirtschaft gerecht werden soll, wobei auch eine Ableitung der potenziellen Auswirkungen auf die Kostentragung der Netzbetreiber und die faire Verteilung der Netzkosten auf die Netzbenutzer erfolgen soll. Das zur Anwendung kommende Entgeltmodell ist ein symmetrisches Entgeltmodell. Es soll insbesondere die generelle Akzeptanz dieses Modells, die Auswirkungen auf das Verhalten der Netzbenutzer und die Implikationen auf die Kosten der Netzbetreiber durch die Umstellung der Netztarife erforscht werden (vgl. etwa die Seiten 4 ff des Antrags und die Seiten 22 ff der Beilage ./2 Projektbeschreibung für das Förderungsansuchen des Programms „Energie.Frei.Raum“).

Die Abweichung vom Netznutzungsentgelt soll antragsgemäß am 1. des Folgemonats nach Erlass der Ausnahmeregelung durch die Regulierungskommission, frühestens aber mit 1. Juli 2024 beginnen und per 1. Dezember 2025 enden. Die beantragte Ausnahme von Systemnutzungsentgelten bezieht sich auf die in der Beilage angeführten Zählpunkte, wobei alle Zählpunkte auf der Netzebene 7 liegen (vgl. die Seiten 13 bis 15 und 17 des Antrags).

Für das Projekt wurde über die Österreichische Förderungsgesellschaft mbH (FFG) eine Förderung gewährt (vgl. die Beilage ./1 Förderungsvertrag (FFG)).

3. Rechtliche Beurteilung

Gem § 58a Abs 1 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsprojekte, die die Voraussetzungen des § 58a EIWOG 2010 erfüllen, mit Bescheid Systemnutzungsentgelte festlegen, die von den Bestimmungen des 5. Teils oder einer Verordnung gem den §§ 49 und 51 EIWOG 2010 abweichen (Ausnahmebescheid).

§ 58a Abs 2 EIWOG 2010 sieht vor, dass Forschungs- und Demonstrationsprojekte iSd § 58a EIWOG 2010 Projekte sind, die mindestens zwei der dort angeführten Ziele verfolgen. Im Antrag wird vorgebracht, dass das antragsgegenständliche Forschungs- und Demonstrationsprojekt die folgenden Ziele verfolge: Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende und der hierfür notwendigen Transformationsprozesse (§ 58a

Abs 2 Z 4 EIWOG 2010); Anhebung von markt- oder netzseitigen Flexibilitätspotenzialen (§ 58a Abs 2 Z 6 EIWOG 2010), Steigerung der Effizienz oder Sicherheit des Netzbetriebs oder der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere durch Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen (§ 58a Abs 2 Z 7 EIWOG 2010) und Vereinfachung bzw. Beschleunigung des künftigen Netzausbaus sowie Reduktion des Netzausbaubedarfs auf Verteilernetzebene (§ 58a Abs 2 Z 8 EIWOG 2010).

Gemäß § 58a Abs 3 EIWOG 2010 können Anträge auf Erteilung einer Ausnahme nur Forschungs- und Demonstrationsprojekte stellen, die über eine Förderungsentscheidung gemäß § 16 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, oder über eine Förderungsentscheidung im Rahmen eines äquivalenten Förderprogramms verfügen. Die Antragstellerin verfügt über eine Förderungsentscheidung gemäß § 16 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (vgl. die Beilage /1 Förderungsvertrag (FFG)).

§ 58a Abs 5 EIWOG 2010 legt fest, dass der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 58a Abs 1 EIWOG 2010 zumindest die dort angeführten Angaben und Unterlagen enthalten muss. In den Materialien (ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 32) wird ausgeführt, dass sich aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen ergeben muss, welche Art und welcher Umfang einer behördlichen Ausnahme angestrebt wird und warum diese beantragt wird. Grundlage für eine Ausnahme muss immer eine **in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage sein**. Im Antrag wird das Projekt im Hinblick auf den Beitrag zur Zielerreichung nach § 58a Abs 2 EIWOG 2010 hinreichend beschrieben (vgl. die Seiten 4 ff des Antrags und die Seiten 21 ff der Beilage /2 Projektbeschreibung für das Förderungsansuchen des Programms „Energie.Frei.Raum“). Die teilnehmenden Netzbenutzer werden von den Projektpartnern im Rahmen des Projekts im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen im Stromnetz hinsichtlich der Energiesystemwende informiert und zu den eigenen Möglichkeiten der Einflussnahme begleitet. Damit soll das Ziel der Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende und der hierfür notwendigen Transformationsprozesse (§ 58a Abs 2 Z 4 EIWOG 2010) verfolgt werden. Durch die Erprobung des gegenständlichen Netztarifmodells werden antragsgemäß zudem Lenkungseffekte und die Akzeptanz und Reaktion der Netzbenutzer in Bezug auf Preissignale gemessen. Das Projekt soll zeigen, ob ein neues Netznutzungsentgeltmodell als Maßnahme ausreicht, um auch Impulse für den Flexibilitätsausbau und die gezielte Nutzung von Flexibilitäten zu generieren, dh ob diese Maßnahmen ausreichen, dass die am Projekt beteiligten Netzbenutzer ihr Bezugs- bzw. Einspeiseprofil anpassen. Dies soll dem Ziel der Anhebung von markt- oder netzseitigen Flexibilitätspotenzialen (§ 58a Abs 2 Z 6

EIWOG 2010) und dem Ziel der Steigerung der Effizienz oder Sicherheit des Netzbetriebs oder der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere durch Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen (§ 58a Abs 2 Z 7 EIWOG 2010) dienen. Die Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten sei deshalb erforderlich, weil die zu erforschenden Lenkungseffekte bei Netzbenutzern nur dann erzielt werden können, wenn sich die abweichenden Netzentgelte beim Netzbenutzer unmittelbar monetär niederschlagen. Eine virtuelle Berechnung von abweichenden Systemnutzungsentgelten ließe lediglich Rückschlüsse auf die Kosten für einzelne Netzbenutzer bzw. Gruppen von Netzbenutzer zu, nicht aber auf die Motivation und Änderungswilligkeit (vgl. die Seite 12 des Antrags). Inwieweit die Netznutzungsentgeltabrechnung allein reicht oder zusätzliche begleitende Maßnahmen notwendig sind, soll der parallel bis Sommer 2026 laufende Begleitprozess zeigen. Für die Ermittlung der Effekte der aktiven Begleitung werden die Netzbenutzer in zwei Gruppen unterteilt: Die „Pioniergruppe“ und die „Kontrollgruppe“. Erstere wird aktiv durch das Projektkonsortium begleitet, zweitere erhält lediglich eine Information zur Änderung des Entgeltmodells.

Es handelt sich daher vorliegend um ein Forschungs- und Demonstrationsprojekt, das mindestens zwei der in § 58a Abs 2 EIWOG 2010 angeführten Ziele verfolgt, wobei die bezug habenden Forschungsfragen einen Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufweisen. Zudem ist die beantragte Ausnahme von Systemnutzungsentgelten nach dem plausiblen Vorbringen der Antragstellerin zur Erfüllung der im Antrag beschriebenen Ziele erforderlich.

Gemäß § 58a Abs 7 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde von den in Abs 1 genannten Bestimmungen hinsichtlich der Entgeltstruktur, der Bemessungsgrundlage oder des abrechnungsrelevanten Zeitraums abweichen oder auch eine betragsmäßige Reduktion bis hin zu einer vollständigen Befreiung von Systemnutzungsentgelten vorsehen. Dabei hat die Regulierungsbehörde die Förderungsentscheidung gemäß Abs 3 und den Antrag gemäß Abs 5 entsprechend zu berücksichtigen, wobei die Ausnahme nur für die am Projekt beteiligten Netzbenutzer gilt und für höchstens drei Jahre sowie ausschließlich für jene Zeiträume gewährt wird, in denen die Voraussetzungen der Abs 2 und 3 gegeben sind. Dem Antrag entsprechend handelt es sich vorliegend ausschließlich um Haushaltskunden, weshalb die Voraussetzungen des § 58a Abs. 8 EIWOG 2010 nicht zu prüfen waren.

Die Antragstellerin beantragt eine von § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 und § 5 Abs 1 und 1a SNE-V 2018 abweichende Entgeltstruktur für einen Zeitraum von längstens 18 Monaten. Aus

dem Antrag ergibt sich, welche Netzbenutzer im Rahmen der Durchführung des Projekts beteiligt sind (vgl. die Seiten 13 bis 15 des Antrags).

Die beantragte Ausnahme entspricht den Voraussetzungen des § 58a EIWOG 2010. Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von Systemnutzungsentgelten war daher stattzugeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 26.06.2024

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt

Beilage:

***** (*Beilage nicht Teil der Veröffentlichung*)